

Marktordnung

Weihnachtsmarkt Neuffen

Die Stadt Neuffen veranstaltet am 3. Advent jeden Jahres den Neuffener Weihnachtsmarkt, ein Spezialmarkt gemäß § 69 der Gewerbeordnung.

1. Standaufbau und Standabbau – Parkplätze

Aufbau (nur für Vereinsstände) am Samstag vor dem Verkaufstag ab 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Aufbau (**für alle**) am Sonntag ab 6.00 Uhr – Abbau am Sonntag ab 18.00 Uhr. Zufahrt zum Marktbereich am Sonntag nur über den Kreisverkehr am Lindenplatz. Das Befahren des Marktbereiches mit den Fahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen für maximal 30 Minuten zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr und dann wieder ab 18.30 Uhr.

Bitte beachten: Gänge und Durchfahrten sind von Fahrzeugen, Leergut, Gerätschaften etc. freizuhalten.

Parkplätze für Marktbesucher sind auf dem Schulhof an der Grundschule (kl. Turnhalle).

2. Marktstände

Die Stände sind weihnachtlich zu dekorieren. Teelichter und Kerzen in Gläsern sind erwünscht. Offenes Feuer ist nicht gestattet, Ausnahmen für Kunsthandwerker mit Vorführung und für Verpflegungsstände mit Grill sind nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich. TÜV-geprüfte Feuerlöscher sind bereitzustellen.

An jedem Verkaufsstand sind Namen, Vornamen und Anschrift des Marktteilnehmers in deutlicher Schrift anzubringen – Format DIN A4.

Hinweis:

Eine Haftung seitens der Stadt Neuffen für Stand und Waren wird ausgeschlossen. Für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die ein Marktbesucher oder sein Beauftragter verursacht, haftet der Marktbesucher in voller Höhe. Eine Haftpflichtversicherung des Veranstalters besteht nicht. Es ist verboten, Reklame für andere Veranstaltungen, oder nicht gezeigte Produkte zu machen. Das Abspielen von Tonträgern und öffentliche Darbietungen jeglicher Art sind grundsätzlich verboten (GEMA-Richtlinien).

3. Verkauf

Die Marktzeit ist von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

4. Werbung

Die Werbung organisiert die Stadt Neuffen (Nürtinger Zeitung, Amtsblatt Neuffen, umliegende Zeitungsredaktionen).

5. Verkauf von Getränken und Essbarem

Die Bewirtung bleibt ausschließlich den Neuffener Vereinen, den Neuffener Gewerbetreibenden und Schulen vorbehalten. Ein Verein darf nicht mehr als 2 Stände betreiben. Der Veranstalter legt Anzahl und Standorte der Bewirtungsstände fest.

6. Strom, Lichterketten, Glühbirnen

Strom wird in begrenztem Umfang von der Stadt Neuffen zur Verfügung gestellt. Eine Kabelrolle/Verlängerungskabel 50 m muss vom Standinhaber mitgebracht werden. Benötigte Lichtquellen (Lampen) sind selbst mitzubringen.

Die elektrische Ausrüstung des Standes muss den VDE-Vorschriften entsprechen. Elektrische Geräte zu Heizzwecken sind nicht gestattet.

Der Strombedarf bzw. Stromleistung ist mit der Anmeldung verbindlich anzugeben. Eine genaue Zuteilung erfolgt mit der Anmeldebestätigung.

7. Toiletten

Öffentliche Toiletten sind ausgeschildert.

8. GEMA

GEMA-Anmeldungen sind von den jeweiligen Künstlern/Bedarfsträgern eigenverantwortlich vorzunehmen und zu entrichten

9. Standorte – Parkplätze – Umleitungen

Die Absperrungen, Verkehrsumleitungen, das Ausweisen von Parkplätzen und die dazu erforderlichen Genehmigungsverfahren obliegen der Stadtverwaltung.

Der Bauhof sorgt für Tannenreisig und ist zuständig für das Aufstellen der Weihnachtsbäume und die Endreinigung. Lagerort für das Tannenreisig ist der Hof des MelchiorJäger-Hauses.

10. Bewirtungsstände

Die Bewirtungsstände sind, ebenso wie die übrigen Stände, weihnachtlich zu gestalten. Die Betreiber der Bewirtungsstände sind verpflichtet, die in Absprache mit der Stadtverwaltung und dem Marktteam besorgten Glühweinbecher zu verwenden. Andere Glühweinbecher sind nicht zulässig. Einweggeschirr und Einwegbesteck sind verboten. Die Plätze sind sauber zu hinterlassen. Abfall ist im Container am Melchior-Jäger-Haus zu entsorgen.

Die Betreiber der Bewirtungsstände sind angehalten, die jeweils gültigen Vorgaben zur Lebensmittelhygiene einzuhalten. Jeder bewirtende Verein hat sich die neuesten Unterlagen über Betriebshygiene zu besorgen. **Siehe „Merkblatt über Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung durch Lebensmittel tierischer Herkunft bei Vereinsfesten, Straßenfesten, Märkten u.ä.“**

11. Entsorgung

Jeder Marktbesucher ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standplatzes verantwortlich. Die Marktbesucher sind verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle. Nach Ende der Veranstaltung müssen alle Abfälle entfernt, oder in die vorgeschriebenen Behältnisse entsorgt werden. Die Stadt Neuffen stellt einen Container für Mischabfälle bereit.

12. Entgeltordnung

Die Standentgelte für den Weihnachtsmarkt betragen:
für eine Frontmeterbreite bis zu 2,0 m EUR 30,00 bis zu einer Frontmeterbreite
bis zu 4,0 m EUR 60,00 jeder weitere Frontmeter EUR 12,00

Es wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Standtiefe 1,50 m – 2,00 m beträgt. Sonderstandorte, sowie Marktstände mit Überlänge in Absprache mit dem Marktteam (Preis auf Anfrage).

Für elektronische Geräte wird folgende Energiepauschale erhoben:

Anschlussleistung:

- | | |
|--|-------|
| a. 1 x 16 Ampere / 20,0 kWh: 10 €
zzgl. 15 € Anschlussentgelt | 25 € |
| b. 3 x 16 Ampere / 60 kWh 30 €
zzgl. 45 € Anschlussentgelt | 75€ |
| c. 3 x 32 Ampere / 125 kWh: 50 €
zzgl. 60 € Anschlussentgelt | 110 € |
| d. 3 x 63 Ampere 245 kWh: 100 €
zzgl. 80 € Anschlussentgelt | 180 € |

13. Anmeldung – betrifft alle Marktbesucher

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen, sowie Verteilung der Standplätze treffen allein das Marktteam und die Stadt Neuffen.

Freie Plätze sind Verkehrsflächen und dürfen nicht belegt werden. Anträge sind zu richten an

Stadt Neuffen
Hauptstrasse 19 72639
Neuffen
eMail: Weihnachtsmarkt@Neuffen.de

Der Antrag muss mit dem beigefügten Anmeldeformular **bis 15. Oktober des Jahres** erfolgen. Die Standmiete ist nach Anmeldebestätigung bis spätestens 15. November des Jahres auf das Konto der Stadt Neuffen **IBAN DE65 6115 0020 0048 6000 39** bei der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Kennwort Weihnachtsmarkt Neuffen + „Jahr“ zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Standmiete besteht kein Anspruch auf den Standplatz.

Am Weihnachtstag selbst werden keine Standplätze mehr vergeben.

14. Neuffener Marktbeschicker

Zum Markt zugelassen werden alle Neuffener Vereine, Gewerbetreibende und private Hobbybastler und Hobbykünstler.

15. Auswärtige Marktbeschicker

Auswärtige Marktbeschicker werden nur zugelassen mit kunsthandwerklicher und weihnachtlicher Sortimentsausrichtung. Auswärtige Aussteller können am Markttag ab 6.00 Uhr anreisen und mit dem Aufbau beginnen.

16. Warenangebot

Um einen attraktiven und stimmungsvollen Weihnachtsmarkt zu gewährleisten, erfordert es ein passendes Angebot.

Es wird ein ausgewogenes Warenangebot angestrebt. Anmeldungen mit unpassenden Waren werden vom Veranstalter abgelehnt. Über die Zulassung einzelner Anbieter und Warenangebote entscheidet der Veranstalter.

Verbotene Angebote:

Kriegsspielzeug, Spielzeugwaffen, nationalsozialistische Artikel jeglicher Art (§86), Pornographische Filme und Artikel, Plagiate, Fälschungen. Es dürfen nur Waren zu den in der Anmeldung aufgeführten Warengruppen angeboten und gezeigt werden.

17. Zusammenfassung

Der Stand muss weihnachtlich gestaltet und dekoriert werden. Tannenreisig ist an ausgewiesenen Plätzen abzuholen und am Abend dorthin zurückzubringen.

Elektrische Geräte und Kabel müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. (VDE und Stadtwerke). Die zugewiesene Stromübergabestation darf nicht nach eigenem Ermessen geändert werden. Elektrische Geräte zu Heizzwecken sind nicht erlaubt. Der Standplatz muss sauber verlassen werden.

18. Hinweis

Eine Änderung der Marktordnung bleibt vorbehalten.

Die angemeldeten Teilnehmer werden bei etwaigen Änderungen mindestens 8 Wochen vorher informiert.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung oder Weisungen des Veranstalters hat den Ausschluss vom Markt zur Folge.

19. Gültigkeit

Diese Marktordnung ersetzt die Marktordnung vom 20.09.2022

Neuffen, 25. April 2023

Bäcker

Bürgermeister